



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Postfach 31 29

65021 Wiesbaden

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)

3. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG), Stellung nehmen zu dürfen.

Die Harmonisierung mit dem Bundesklimaschutzgesetz, im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, ist nachvollziehbar und notwendig. Die Änderung des hessischen Energiegesetzes ist sicher wichtig, aber in vielen Teilen nicht einfach für die Unternehmen umzusetzen. Wie mit dem HEG gezielt Chancen der Energiewende für Innovation, Technologieführerschaft und Arbeitsplatzsicherung erschlossen werden sollen, bleibt offen. Der Schwerpunkt des Gesetzes, wie die Förderung zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung der erneuerbaren Energien, richtet sich an die Aufrüstung der landeseigenen Liegenschaften. Der Verzicht auf die Verpflichtung der Installation von Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigene Parkplätze (Unternehmensparkplätze), wäre in diesem Zusammenhang konsequent und sollte lediglich durch eine geeignete Anreizförderung gefördert werden.

§ 1 Ziele und Maßnahmen

Förderanreize (§ 1 Abs.6) zu schaffen, die bei einer Sanierung von Gebäuden in Anspruch genommen werden können, wenn sie die gesetzlichen geltenden energetischen Mindestanforderungen übererfüllen, ist vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Fördermöglichkeiten schwer vorstellbar. Da sie jedoch mit anderen Fördermitteln, laut

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Kläßen
Tel. 02771 842 - 1510
klassen@lahndill.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Kommentierung des Gesetzes kombinierbar sind, geht der Ansatz in die richtige Richtung.

Die in § 1 Abs.7 aufgezählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in § 1 Abs. 1 wie die Steigerung der Energieeffizienz etc. sind zu begrüßen. Es erforderte jedoch ein breit angelegtes und abgestimmtes Maßnahmenprogramm über alle Ressorts der Landesregierung.

§ 5 Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und § 6 Förderung von innovativen Energietechnologien

Die §§ 5 und 6 beschreiben die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung der erneuerbaren Energie sowie die von innovativen Energietechnologien. Die Benennung der Förderung von Energiespeichertechnologien ist in diesem Zusammenhang wichtig, da diese eine Voraussetzung ist, um den Einsatz von der Erneuerbaren Energie voll auszuschöpfen. Ebenso ist es der richtige Weg, die Förderung von innovativen Energietechnologien nicht nur auf Pilot- und Demonstrationsanlagen zu beschränken.

§ 11 Energiemonitoring

Das in § 11 genannte jährliche Monitoring sollte sich nicht nur auf die Erfassung und Fortschreibung der Nutzung von erneuerbaren Energien beschränken, sondern auf jeden Fall die Entwicklungen, die sich aus den Zielvorgaben und der Schwerpunktsetzung des Gesetzes ergeben, mit einbeziehen. Die hier vage Formulierung der Möglichkeit der Einbeziehung von Zielen und Schwerpunkten reicht nicht aus.

§ 12 Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen

Die Einführung der Verpflichtung von Photovoltaikanlagen bei nicht-landeseigenen Stellplätzen ab 35 bzw. 50 Stellplätzen, können wir in dieser Form nicht nachvollziehen und trifft auf Ablehnung bei den Unternehmen. Die Verpflichtung bedeutet einen erheblichen staatlichen Eingriff in die Unternehmensplanung. Abgemildert wird diese Verpflichtung durch die Möglichkeit, im Einzelfall eine Befreiung durch die zuständigen Behörden prüfen zu lassen. Dieses Vorgehen indiziert langwierige juristische Auseinandersetzungen. Es wäre besser, dieses Vorhaben durch geeignete Förderung und Planungsunterstützung zu etablieren. Weiterhin wäre aus unserer Sicht eine Übergangsfrist für KMU vorteilhaft, um die Unternehmen zu entlasten, so dass KMU nicht ab Inkrafttreten des Gesetzes betroffen sind, sondern erst 1-3 Jahren danach eine Verpflichtung bei Neubauten für KMU besteht, wenn sich

die Krisen, die Lieferkettenproblematik und die damit verbundenen stark steigenden Kosten etwas beruhigt haben.

§ 13 Kommunale Wärmepfung

Die Zielsetzung einer kommunalen Wärmepfung (§ 13) wird grundsätzlich unterstützt. Es gilt auf kommunaler Ebene individuelle Lösungsansätze zu entwickeln und Synergien zu suchen (z.B. Nutzung von Abwärme bei Rechenzentren). Unklar bleibt die Verbindlichkeit einer solchen Wärmepfung. Wenn Kommunen zukünftig bestimmte Energieträger zur Wärmepfung und andere Lösungen vorschreiben (Anschluss- und Benutzerzwang), wird auch dies erhebliche Bedeutung für die Unternehmensplanung haben und sicherlich in mancher Hinsicht die Standortfrage stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter
Geschäftsführer



Thomas Klaffen
Federführung Umwelt und Energie